



## Ausführungsbestimmungen für das Lizenzwesen

*Ausgabe 2007 - Seite 1*

*(bisher 9.7.1) Reg.-Nr. 9.31.00 d*

*Der Bereich Finanzen erlässt gestützt auf Artikel 40 der Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) sowie Artikel 73 - 78 der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):*

### 1. Zweck

Die AFB regeln die Einzelheiten des Lizenzwesens soweit die Regelungen in den RSpS nicht abschliessend sind. Sie gelten für alle Verbandsstufen, welche sich mit dem Lizenzwesen befassen.

### 2. Lizenzkarte

Folgende Angaben befinden sich auf der *Vorderseite*:

- Jahr der Gültigkeit
- Vorname und Name
- Adresse
- Mitglied-/Lizenznummer
- Geburtsdatum
- Nationalität (Abkürzung gemäss ISSF)
- Unterschriften

Folgende Angaben befinden sich auf der *Rückseite*:

- a. *Name des Stammvereins jeder Disziplin*, für welche die Lizenz gelöst wird (vgl. Bedienungsanleitung VVA, Reg.-Nr. 9.51.00 [Beschreibung von Vereinszugehörigkeiten; Mitgliederkategorien]):
  - Gewehr 300m
  - Gewehr 50m
  - Gewehr 10m
  - Pistole 50m
  - Pistole 25m
  - Pistole 10m

Der Stammverein ist derjenige Verein, mit welchem die Verbandswettkämpfe geschossen werden.

- b. *Stellungserleichterungen SSV oder Wettkampflizenzen Rollstuhlsport Schweiz* (Wettkampflizenz RSS). Der Teilnehmende hat auf Verlangen die detaillierte Bewilligung vor-

zuweisen. Stellungserleichterungen sind nicht zu verwechseln mit dem Altersausgleich gemäss den Übersichten zu den technischen Regeln (Teile C) der RSpS.

- c. *Waffenänderungen* als erlaubte Anpassungen an den Sportgeräten (in Verbindung mit einer Bewilligung aus ärztlichen Gründen). Die Bewilligung wird aufgrund eines medizinisch begründeten Entscheides der sachzuständigen Abteilung durch die Kontaktstelle (KST) für die Verbands- und Vereinsadministration (VVA) SSV mutiert bzw. auf dem Lizenzausweis aufgedruckt.
- d. *Ausländerbewilligungen* gemäss AFB über die Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen an Schiessanlässen des SSV (Reg.-Nr. 1.06.02). Die Bewilligung wird durch die sachzuständige kantonale Verwaltungsstelle erteilt.

### **3. Bewilligte Schiessanlässe ohne Lizenzpflicht**

Nicht lizenzpflichtig sind die folgenden Schiessanlässe (siehe RSpS, Art. 7 und 8):

- Bundesprogramme
- Feldschlösschen-Stich (als Trainingsmöglichkeit für das Feldschiessen)
- Volksschiessen (des bisherigen SSSV)
- Nachwuchskurse und Wettkämpfe, die Juniorinnen und Junioren, Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern vorbehalten sind, sofern in den Teilnahme- bzw. Wettkampfbestimmungen nichts anderes festgelegt wird.
- Anlässe, die im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit durch das Ausbildungskommando Heer (Sektion Sport und ausserdienstliche Tätigkeit/SAT) des VBS bewilligt werden.

### **4. Lizenzpflicht für Ausbildungskurse**

Es wird auf Artikel 74 der RSpS verwiesen. Ausnahmen von der Lizenzpflicht sind möglich, wenn gemäss Kursausschreibung eine Lizenzabgabe zusätzlich zum Kursgeld oder als Einzelabgabe von mindestens Fr. 20.- erhoben wird.

## **5. Bestellung und Abgabe der Lizenzkarte**

### **5.1 Grundsätzliches**

Jede Schützin bzw. jeder Schütze bestimmt ihren bzw. seinen Stammverein für das Folgejahr bis zum 1. Dezember und teilt seinem bisherigen und seinem zukünftigen Stammverein einen allfälligen Vereinswechsel mit. Die Bestellung der Lizenzkarte erfolgt über die Mitgliedererfassung (siehe Bedienungsanleitung VVA, Reg.-Nr. 9.51.00).

Die Adressen sind grundsätzlich jährlich vom 1. Dezember - 15. Februar durch den Verein oder durch den KSV bzw. den UV zu erfassen bzw. im Internet zu mutieren. Eine explizite Bestellung ist nicht erforderlich; der Druck erfolgt automatisch aufgrund der erfassten Daten.

Die Auslieferung der Lizenzen erfolgt gesamthaft über die Kantonschützenverbände (KSV) bzw. die Unterverbände (UV). Es wird auf das Dokument "Verantwortlichkeiten und Termine" verwiesen (Reg.-Nr. 9.52.00).

Pro lizenziertes Vereinsmitglied wird nur eine Lizenz ausgestellt. Wer an lizenzpflichtigen Schiessanlässen in mehreren Disziplinen bzw. auf unterschiedlichen Distanzen teilnehmen will, hat dafür besorgt zu sein, dass die entsprechenden Stammvereine erfasst werden.

Der SSV übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

## **5.2 Nachbestellung über die Verbandsadministration**

Nachbestellungen einzelner Lizenzen während des Jahres sind online möglich.

Die Termine gemäss Dokument "Verantwortlichkeiten und Termine" (Reg.-Nr. 9.52.00) sind zu beachten. Es wird kein Bearbeitungszuschlag erhoben.

Nachbestellungen müssen bis spätestens am 30. November erfolgen.

## **5.3 Nachbestellung über die Schiesskomptabilität**

Nachbestellungen sind im Rahmen des Bestellverfahrens für Schiessbüchlein für Schützenfeste von Kantonschützen-, Unter- oder Teilverbänden möglich. Der SSV regelt die Einzelheiten mit den dafür spezialisierten Firmen.

## **5.4 Bestellungen einer provisorischen Lizenz an Schiessanlässen**

Es ist den Organisatoren von Schiessanlässen überlassen, ob sie im Rahmen der Standblattausgabe die Möglichkeit einräumen, eine provisorische Lizenz zu lösen.

## **6. Zahlung der Lizenzgebühren**

Die Höhe der Lizenzgebühr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt (Art. 16 der Statuten SSV).

Die Vereine erhalten die Rechnung für die Lizenzgebühren vom Kantonal- bzw. vom Unterverband.

Die KSV und die UV bezahlen ihrerseits die Rechnung des SSV für die Lizenzgebühren innert drei Monaten nach Rechnungsstellung.

## **7. Gutschriften**

Eine Gutschrift für ausgelieferte Lizenzkarten und/oder in Rechnung gestellte Lizenzgebühren erfolgt nur wenn nachweislich der Fehler für die falsche Erfassung bzw. Korrektur beim SSV liegt. Ausnahmen können ausschliesslich durch den Chef Finanzen des SSV bewilligt werden.

Bereinigungen der Vereine, die nach dem Lizenzdruck gemäss Terminliste erfolgt sind, berechtigen nicht zu einer Gutschrift. Der SSV stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass solche Mutationen nachvollzogen werden können.

## **8. Kontaktstelle**

Der SSV bezeichnet eine KST VVA SSV, welche alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert und die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt.

Die KSV/UV bezeichnen für den Verkehr mit ihren Vereinen in Verbindung mit der Verbandsadministration ebenfalls KST VVA KSV/UV.

Der Geschäftsverkehr für das Lizenzwesen (inkl. Inkasso) zwischen dem Verband und den KSV/UV läuft grundsätzlich über diese Kontaktstellen.

Bezeichnet der KSV/UV keine KST KSV/UV, erfolgt die Zustellung von Korrespondenzen, Lizenzen und Rechnungen an die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

## **9. Zusätzliche Regelungen**

Der SSV regelt in besonderen Dokumenten:

- die Belange des Datenschutzes
- die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen
- die Zusammenarbeit unter den KST VVA (z.B. Verantwortlichkeiten und Termine, Begriffsbestimmungen, Bedienungsanleitungen).
- die Zusammenarbeit mit den Schiesskomptabilitätsspezialisten.
- die Abgabe von Daten (als Liste, als Klebeadresse, auf Datenträger usw.) durch die verschiedenen Leistungsbezügler und die entsprechenden Kostenfolgen.
- die Passwortfrage für den permanenten bzw. den vorübergehenden Systemzugriff.

## **10. Sonderregelungen**

Ausnahmen von der Lizenzpflicht für Schiessanlässe können nur vom Vorstand des SSV erteilt werden. Dieser kann die Aufgabe delegieren.

Anträge für Sonderregelungen sind zusammen mit dem Gesuch auf Bewilligung des Anlasses auf dem Dienstweg über den KSV/UV zu beantragen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden AFB

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Weisungen über das Lizenzwesen vom 4. Juni 2004.
- wurden vom Bereich Finanzen des SSV am 28. August 2006 genehmigt.
- treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

### **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Der Chef	Die Kontaktstelle
Bereich Finanzen	VVA SSV

F. Reinmann

U. Hug